

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

**Umwandlung Tennenfeld zu Kunstrasen, Sportanlage am Kuhweg 20 im LSG 13, Hier:
Erteilung einer Befreiung von den Verbotsvorschriften des Landschaftsplans gemäß § 67 (1)
Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)**

Beschlussorgan

Naturschutzbeirat bei der Unteren Naturschutzbehörde

Gremium	Datum
Naturschutzbeirat bei der Unteren Naturschutzbehörde	20.05.2019

Beschluss:

Der Beirat der Unteren Naturschutzbehörde ist mit der Umwandlung des ehemaligen Fußballtennenfeldes in ein Kunstrasenhockeyfeld sowie der Schaffung eines Durchgangs durch einen Gehölzstreifen und einer Durchgangsterrasse zwischen zwei Spielfeldern zur Verbindung mit der angrenzenden Sportanlage einverstanden.

Er stimmt einer beabsichtigten Befreiung gem. § 67 (1) Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) von den Verbotsvorschriften des Landschaftsplanes zu.

Alternative:

Der Beirat bei der Unteren Naturschutzbehörde lehnt die beabsichtigte Befreiung gem. § 67 (1) Nr. 2 BNatSchG ab.

Begründung:

Beschreibung der Maßnahmen:

Der KKHT Schwarz-Weiss Köln e.V. möchte den nicht mehr genutzten Tennenfußballplatz des SC Victoria auf der Sportanlage Kuhweg 20 in einen Kunstrasenplatz umwandeln. Die Fläche des künftigen Feldes (rund 5945 qm) ist kleiner als das Ursprungsfeld (9076 qm), die Randbereiche sollen gemäß der Planung in Rasen und Schotterrasen umgewandelt werden. Um den momentan nicht an die restliche Sportanlage angeschlossenen Platz mit dieser zu verbinden, ist geplant, im Süden einen schmalen, befestigten Durchgang anzulegen. Dafür müssen 5 Robinien mit Stammumfängen zwischen 95 und 145 cm gefällt werden. Dafür werden im nördlichen Bereich der Anlage Ersatzbäume gepflanzt. Nördlich der bestehenden Anlage soll zusätzlich eine versiegelte Fläche entsiegelt werden (1084 qm).

Für den Hockeysport wird dabei kein Granulat (weder Kork noch Kunststoff) benötigt, sodass die Mikroplastik-Problematik an dieser Stelle nicht zum Tragen kommt.

Im Rahmen dieser Umbaumaßnahme möchte der Verein einen Anschluss in Form einer Terrasse an die restliche Sportanlage schaffen. Dieser soll durch einen Gehölzstreifen erfolgen, der aktuell beide Plätze trennt. Zum einen soll der Zugang zu Sanitäranlagen vom künftigen Hockeyfeld aus gewährleistet und den Besucherinnen und Besuchern der Zugang zum Gastronomiebetrieb im Clubhaus ermöglicht werden. Zum anderen sollen beide Plätze von dieser Fläche aus möglichst mittig einsehbar sein (v.a. bei Turnieren), damit die Zuschauerinnen und Zuschauer schnell zwischen beiden Feldern wechseln können. Ein 15 m breiter Durchgang ist dafür geplant. Im Rahmen dieser Maßnahmen müssen 13 Bäume gefällt werden. 3 davon sind Pappeln mit Stammumfängen zwischen 2,20 m und 2,35 m die laut Gutachten der Firma Menke von 2017 Brettwurzeln aufweisen. Die übrigen Bäume haben Stammumfänge von 0,85 und 1,50 m. Die Bäume stehen eng beieinander und sind teilweise in schlechten Zuständen, sodass voraussichtlich 4 davon in den kommenden Jahren aus Verkehrssicherheitsgründen entfernt werden müssen. Der Gehölzstreifen befindet sich in Mitten der künftigen Anlage und ist von außen wenig einsehbar. Das Landschaftsbild ist dadurch nicht entscheidend beeinträchtigt. Die Kronen der Bestandsbäume können sich zukünftig mehr entfalten und die entstandene Lücke teilweise schließen.

Eingriff / Kompensation:

Für die 5 zu fällenden Robinien werden 9 neue Bäume auf der zu entsiegelnden Fläche im nördlichen Bereich der Anlage gepflanzt. Die Randbereiche des Bestandsfeldes sollen entsiegelt und dort Rasen und Schotterrasen angelegt werden. Insgesamt weist die Bilanz einen positiven Wert auf: Bestand 270 BWP, Planung 5.236 BWP = + 4.966 BWP

Als Kompensation für den Eingriff in den Gehölzstreifen bietet der Verein die Pflanzung von Ersatzbäumen entlang des nordwestlichen Teils der Anlage, um den dort befindlichen Gehölzstreifen saumartig zu verbreitern. Dafür ist eine Kombination aus Baum- und Heckenpflanzungen geplant. Des Weiteren sollen auf der freien Fläche Obstbäume gepflanzt, eine extensive Wildblütenwiese angelegt und Wildbienen angesiedelt werden. Die Pflege der Fläche soll dabei durch den Verein gewährleistet werden.

Artenschutz:

Bei Entfernung der Bäume kann der Eintritt der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden.

Um den Eintritt der Verbotstatbestände zu vermeiden, sind die nachfolgenden Auflagen verbindlich zu berücksichtigen.

- Sollte die Entfernung der Gehölze innerhalb der Regelbrutzeit erforderlich werden, darf dies nur durchgeführt werden, wenn keine aktuelle besetzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Arten (hier insbesondere Vogelneester) betroffen sind. Als Regelbrutzeit

ist analog § 39 Abs. 5 BNatSchG der Zeitraum vom 01. März bis zum 30. September anzusehen.

- Als Ersatz für entfallende Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind 4 Höhlenbrüterkästen (Fluglochweite Ø 45 mm) in einem Umkreis von max. 1 km an Bäumen fachgerecht anzubringen.

Befreiungsvoraussetzungen:

Die jetzige Tennenfläche wird nicht mehr aktiv für Sport genutzt. Mit der Umnutzung zu Kunstrasen kann der der KKHT Schwarz-Weiss Köln e.V. den Platz wieder der Sportnutzung (Hockeysport) zuführen. Ein geeigneter Platz für die Erweiterung des Hockeysports befindet sich nicht in angrenzender Nähe. Ein Ausweichen auf weiter entfernte Flächen stellt somit eine Belastung für die Nutzer dar. Einhergehend mit der Umwandlung kommt es weiterhin zu einer Flächenentsiegelung. Das Vorhaben hat somit keine negativen Auswirkungen und ist mit Natur und Landschaft vereinbar. Die Eingriffe ins Gehölz können vor Ort ausgeglichen werden.

Die Zusammenlegung der Plätze und die Anbindung an die Sanitäranlagen und an den für den Verein essentiellen Gastronomiebetrieb im Clubhaus ist für den KKHT Schwarz-Weiss Köln e.V. notwendig, da davon die Rentabilität und langfristig auch die Existenz entscheidend abhängt.

Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde sind die Voraussetzung für eine Befreiung gem. § 67 (1) Nr.2 gegeben.

Anlagen:

- Anlage 1 - Lageplan/Luftbild
- Anlage 2 - Bestandsplan
- Anlage 3 - Maßnahmenplan mit Kompensation
- Anlage 4 - Bilder des Gehölzstreifens